jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 Vbg. SPV

Vbg. SPV - Stellplatzverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.08.2017

(1) Fahrradabstellflächen sind in ausreichender Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

(2) Bei den nachstehend angeführten Bauwerken sind leicht erreichbare Fahrradabstellflächen in der nachstehend angeführten Größe zu schaffen:

		Mindest-Fahrradstellfläche
1.	Wohngebäude	
	Mehrfamilienhäuser	3,5 m² je Wohnung leicht erreichbare Fahrradabstellflächen im Innenbereich und zusätzlich 0,5 m² je Wohnung im Eingangsbereich als ebenerdige, beleuchtete und überdachte Stellfläche für Bewohner und Besucher
2.	Handelsbetriebe	
2.1	Handelsbetriebe für Waren des nicht täglichen Bedarfs, die nach dem Kauf regelmäßig mit Kraftfahrzeugen abgeholt oder transportiert werden, wie Möbel, Baustoffe und -geräte, Gartenbedarf, Fahrzeuge, Maschinen, Elektro-Haushaltsgroßgeräte sowie Sportgroßgeräte (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 1 RPG)	1,4 m² je 300 m² Verkaufsfläche

2.2	Handelsbetriebe für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG) mit Lebensmittel	1,4 m² je 50 m² Verkaufsfläche
2.3	Handelsbetriebe für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG) ohne Lebensmittel	1,4 m² je 100 m² Verkaufsfläche
3.	Betriebsstätten	
3.1	Produktionsbetriebe	1,4 m² je 5 Arbeitsplätze
3.2	Gastgewerbebetriebe	
3.2.1	Beherbergungsbetrieb	1,4 m² je 10 Gäste- und Personalzimmer
3.2.2	gastgewerbliche Ausschank- und Verabreichungsbetriebe	1,4 m² je 8 Sitzplätze
3.3	Andere Dienstleistungsbetriebe als solche nach 3.2	nach dem voraussichtlichen Bedarf
4.	Gebäude und Anlagen für öffentliche Zwecke	nach dem voraussichtlichen Bedarf

(3) Die Benutzung der nach den Abs. 1 und 2 erforderlichen Stellflächen muss auf die Dauer des Bestandes der Anlage den Bewohnern bzw. Nutzungsberechtigten der Anlage rechtlich und tatsächlich gesichert sein.

(4) Die Pflicht nach Abs. 1 und 2 besteht für Bauwerke in den Talsohlen des Leiblachtales, Rheintales und Walgaus, die innerhalb der im Lageplan des Amtes der Landesregierung vom 15.04.2013, Zl. VIIa-80.08*), in grauer Farbe ausgewiesenen Gebiete liegen.

In Kraft seit 07.06.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at